

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 54 Nr. 16

30. Juli 1991

E 21410 B

- Inhalt:
1. Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 37 Abs. 2 des Württ. Pfarrergesetzes
 2. Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter
 3. Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Reisekostenordnung
 4. 11. Württ. Evang. Landessynode
– Neue Mitglieder –
 5. 11. Württ. Evang. Landessynode
– Rechtsausschuß –
 6. 11. Württ. Evang. Landessynode
– Ausschuß für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit –
 7. Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg
 8. Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1990/91
 9. Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1990/91
 10. Parochialänderungen
Zur Dokumentation:
 11. Pfingsten 1991
 12. Dienstmeldungen
 13. Arbeitsrechtsregelungen
 - I. Änderung der Bildschirmordnung
 - II., IV. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
 - III. 64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltarifvertrages (BAT)
 - V. Übernahme des 65. Tarifvertrags zur Änderung des Bundes-Angestelltarifvertrages

Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 37 Abs. 2 des Württ. Pfarrergesetzes

vom 14. Juni 1991

Die Ausführungsverordnung des Oberkirchenrats zu § 37 Abs. 2 des Württ. Pfarrergesetzes, veröffentlicht in Abl. 52 Nr. 6, S. 73 vom 22. Mai 1986, geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1989, Abl. 53 S. 881, wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In besonderen Härtefällen kann dem geschiedenen Ehegatten eines Pfarrers/einer Pfarrerin die Gewährung von Krankheitsbeihilfe zugesagt werden. Bei Wegfall eines Gewährungsgrundes kann die Entscheidung widerrufen werden.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1991 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Richtlinien des Oberkirchenrats über die Supervision (Praxisberatung) kirchlicher Mitarbeiter

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Mai 1991
AZ 15.242 zu Nr. 105

Aufgrund von § 29 Abs. 5 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) erläßt der Oberkirchenrat unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission die folgenden Richtlinien:

Vor allem die Arbeit sozialer, pädagogischer und therapeutischer Fachkräfte erfordert einen ständigen Lernprozess der Mitarbeiter im Blick auf ihr methodisches/therapeutisches und seelsorgerliches Vorgehen und die institutionellen und gesellschaftlichen Bedingungen. Dies erfolgt durch dafür ausgebildete Praxisberater (Supervisoren).

1. Supervision erhalten Berufsanfänger in den ersten Berufsjahren durch reflektierende Begleitung bei der Einübung in ihrer Tätigkeit. Darüber hinaus dient sie der ständigen Reflexion (auf die eigenen Handlungen und Gedanken gerichtetes prüfendes Nachdenken) der Berufspraxis mit den eigenen Persönlichkeitsanteilen im Beratungsprozess.
2. Supervision kann als Einzel-, Gruppen- oder Teamsupervision erteilt werden. In der Regel ist bei Einzelsupervision von 90 Minuten pro Sitzung, bei Gruppen- oder Teamsupervision von 150 Minuten pro Sitzung auszugehen.
3. Supervision im Block umfaßt in der Regel 20 bis 25 Sitzungen, die sich über einen Zeitraum von 1 bis 1 1/2 Jahren erstrecken können und in der Regel im Abstand von zwei bis drei Wochen stattfinden.

Vor Beginn der Supervision ist eine Übereinkunft zwischen Mitarbeiter und Anstellungsträger herzustellen. Dabei ist der Zeitpunkt und

Umfang der Supervision, der Supervisor und die Frage der Kostentragung zu regeln.

4. Für die Teilnahme an Supervisionsitzungen einschließlich der erforderlichen An- und Rückreisezeit erhält der Mitarbeiter in der Regel Dienstbefreiung.

Die notwendigen Kosten der Supervision einschließlich der notwendigen Fahrtkosten nach den Bestimmungen der kirchlichen Reisekostenordnung trägt der Anstellungsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In besonderen Fällen (z. B. wenn die Supervision auf Wunsch des Mitarbeiters durch einen Supervisor erfolgt, dessen Honorar die nachstehenden Stundensätze übersteigt oder durch die Auswahl des Supervisors höhere Fahrtkosten entstehen) kann eine Beteiligung des Mitarbeiters an den Kosten vereinbart werden. Bei der Auswahl des Supervisors soll auf ein vertretbares Verhältnis zwischen Fahrt- und Sitzungszeiten geachtet werden.

Die Kosten für die Supervision sind je nach Qualifikation des Supervisors, der Art der Supervision (Einzel- oder Team- bzw. Gruppensupervision) oder wenn es sich um einen freiberuflich tätigen Supervisor oder einen in einem festen Anstellungsverhältnis stehenden Supervisor handelt, unterschiedlich hoch.

Soweit hierfür die Kosten vom Anstellungsträger übernommen werden, sollte das Honorar

1. für festangestellte Supervisoren 70,00 DM pro Zeitstunde
 2. für freiberuflich tätige Supervisoren 100,00 DM pro Zeitstunde
- zuzüglich eventuell erhobener Mehrwertsteuer
nicht übersteigen.

Für Gruppensupervision ist ein Zuschlag zu den angegebenen Honorarsätzen möglich. Bei Supervisoren, die in einem festen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, sind die Honorare und andere Einnahmen der Supervision an die jeweilige Dienststelle abzuführen. Die Bestimmungen über die Vergütung aus Nebentätigkeiten sind zu beachten.

5. In Zweifelsfällen ist vor der Entscheidung über Dienstbefreiung und Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung eine Stellungnahme der Fachberatung des Diakonischen Werks Württemberg bzw. der sonst dafür zuständigen Stelle einzuholen. Bei der Auswahl der Supervisoren soll die beim Diakonischen Werk geführte Liste berücksichtigt werden.

6. Während der Zeit der Supervision soll der Mitarbeiter keine weiteren Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen durchführen; insoweit ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach § 29 Abs. 5 KAO. Dies berührt nicht die Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen der Mitarbeiter von seiner Dienststelle abgeordnet wird oder die zur Erfüllung seines Dienstauftrags erforderlich sind (z. B. Einführungskurse, Arbeitstagungen des Diakonischen Werks Württemberg und ähnliches). Dies gilt auch für Weiterbildungskurse, z. B. Sozialtherapeuten-Ausbildung, Familienberatung, Familientherapie, Eheberater-Ausbildung und ähnliches, bei denen Supervision Bestandteil der Zusatzausbildung ist. Entsprechendes gilt auch dann, wenn aufgrund staatlicher Förderrichtlinien bzw. Finanzierungsbedingungen von Sozialleistungsträgern für soziale Fachkräfte eine dauernde Supervisionsbegleitung vorgesehen ist. Fallbesprechungen oder Dienstbesprechungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.
7. Scheidet der Mitarbeiter aus einem von ihm zu vertretenden Grunde innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Supervision aus dem Dienstverhältnis aus, kann der Anstellungsträger von dem Mitarbeiter die übernommenen Kosten der Supervision zurückfordern, wobei der Erstattungsanspruch pro Jahr entsprechend gekürzt wird.
8. In Anlehnung an diese Richtlinien sollen auch andere Mitarbeiter, die Supervision im Rahmen ihres Dienstauftrags benötigen, Supervision in Anspruch nehmen können.
9. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Änderung der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zur Reisekostenordnung

Erlaß des Oberkirchenrats vom 18. April 1991
AZ 23.37 Nr. 338

1. Die Ausführungsbestimmungen zur landeskirchlichen Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 9. August 1989 (Abl. 53 S. 817), zuletzt geändert durch Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1990, AZ 23.37 Nr. 322 (Abl. 54 S. 255), werden wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 der Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Reisekostenordnung werden gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

2. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

I. V.
Dietrich

11. Württ. Evang. Landessynode – Neue Mitglieder –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. April 1991
AZ 11.32 Nr. 50

Zuwahlen in die Landessynode

Die Württ. Evang. Landessynode hat am 8. März 1991 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrats gemäß § 4 Abs. 4 KV als vollstimmberechtigte Mitglieder in die Synode zugewählt:

- Dr. Dieter Deuschle, Rechtsanwalt, Esslingen
- Rainer Müller, Richter am Verwaltungsgericht, Tübingen
- Gisela Schüller, Fremdsprachenkorrespondentin, Stuttgart-Zuffenhausen
- Helene Zahn, Betriebsschwester, Esslingen.

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. März 1990, AZ 11.31 Nr. 523 (Abl. 54 S. 140) wird hierdurch ergänzt.

I. V.
Dietrich

11. Württ. Evang. Landessynode – Rechtsausschuß –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Juli 1991
AZ 11.37-2 Nr. 189

Die 11. Württ. Evang. Landessynode hat am 29. Juni 1991 nach § 26 der Geschäftsordnung die zugewählten Mitglieder der Landessynode in den Rechtsausschuß gewählt:

- Dr. Dieter Deuschle, Rechtsanwalt, Esslingen
- Rainer Müller, Richter am Verwaltungsgericht, Tübingen

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. März 1990, AZ 11.37-1 Nr. 142 (Abl. 54 S. 146) wird hierdurch ergänzt.

I. V.
Dietrich

11. Württ. Evang. Landessynode

- Ausschuß für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit -

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Juli 1991
AZ 11.37-6 Nr. 200

Die 11. Württ. Evang. Landessynode hat am 29. Juni 1991 nach § 26 der Geschäftsordnung die zugewählten Mitglieder der Landessynode in den Ausschuß für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit gewählt:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. März 1990, AZ 11.37-1 Nr. 142 (Abl. 54 S. 146) wird hierdurch ergänzt.

I. V.
Dietrich

Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Mai 1991
AZ 21.36 Nr. 313

Entsprechend der Satzung der Stiftung Evang. Versorgungsfonds Württemberg (Abl. 50 S. 304 ff.) hat der Landesbischof in Ergänzung der Verfügung vom 25.07.1990 als Stiftungsrat Frau Vikarin Dorothea Schlatter berufen. Frau Vikarin Schlatter tritt als Mitglied der Pfarrervertretung an die Stelle von Herrn Dekan Rümelin, der aus der Pfarrervertretung ausgeschieden ist.

I. V.
Dr. Tompert

Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1990/91

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Januar 1991
AZ 21.481-3 Nr. 31

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1990/91 für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Januar 1991 bestanden:

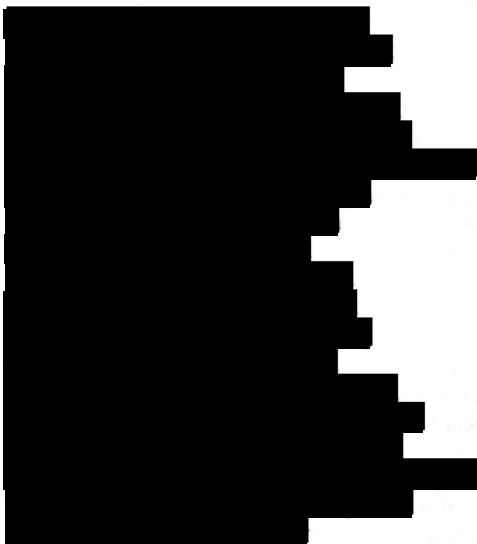


I. V.
Dietrich

Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Wintersemester 1990/91

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. März 1991
AZ 22.51-3 Nr. 112

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Februar 1991 bestanden:





I. V.
Dietrich

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Mai 1991
AZ 30.20 Nr. 47

1. Aus den bisher zu den Kirchengemeinden Bad Mergentheim, Nassau und Schäfersheim, Dek. Weikersheim, gehörenden Evangelischen im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Igersheim wurde mit Wirkung ab 12. November 1989 die Kirchengemeinde Igersheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Kirchengemeinde Igersheim mit Verfügung vom 14. November 1989 AZ II/47142.15/34 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
2. Aus den bisher zur Matthäuskirchengemeinde Heilbronn-Sontheim, Dek. Heilbronn, gehörenden Evangelischen in der Neubausiedlung Sontheim-Ost ist mit Wirkung ab 1. Januar 1991 die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Heilbronn-Sontheim gebildet worden. Die neue Kirchengemeinde gehört zum Verband der Gesamtkirchengemeinde Heilbronn. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die neugebildete Kirchengemeinde mit Verfügung vom 24. Januar 1991 AZ II/4-7142.15/47 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
3. Die Kirchengemeinde Ochsenbach, Dek. Vaihingen/Enz, ist in „Kirchengemeinde Ochsenbach-Spielberg“ umbenannt worden.
4. Die Pfarrämter in Lauffen am Neckar, Dek. Besigheim, sind wie folgt umbenannt worden:
„Pfarramt I“ in „Pfarramt Mitte“,
„Pfarramt II“ in „Pfarramt Ost“.

5. Die Pfarrämter in der Friedenskirchengemeinde Ebingen, Dek. Balingen, sind wie folgt umbenannt worden:
„Pfarramt Friedenskirche I“ in „Pfarramt an der Friedenskirche“,
„Pfarramt Friedenskirche II“ in „Pfarramt an der Emmauskirche“.
6. Die Pfarrämter in Welzheim, Dek. Schorndorf, sind wie folgt umbenannt worden:
„Pfarramt I“ in „Pfarramt II“,
„Pfarramt II“ in „Pfarramt I“.
7. Das bisherige I. Pfarramt an der Stadtkirche Freudenstadt trägt künftig den Namen „Pfarramt Stadtkirche Mitte“.

I. V.
Dietrich

Zur Dokumentation:

Pfingsten 1991

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Im Februar dieses Jahres trafen sich in Canberra, Australien, die Delegierten der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) zur 7. Vollversammlung dieses ökumenischen Zusammenschlusses von 317 Kirchen. Das Thema der Versammlung war die Gebetsbitte „Komm, Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung“. Damit wurde zum ersten Mal auf einer Vollversammlung des ÖRK schwerpunktmäßig über die Bedeutung des Heiligen Geistes für die Christenheit gesprochen.

Auch die Pfingstbotschaft 1991 des Präsidiums des ÖRK widmet sich der Bedeutung des Heiligen Geistes. Das Präsidium wurde während der Versammlung in Canberra neu gewählt. Zu ihm gehören drei Frauen und fünf Männer. Außer der europäischen Präsidentin, Dr. Anna Marie Aagard aus Dänemark, kommen alle aus Ländern mit großen politischen, wirtschaftlichen und auch religiösen Spannungen. Trotz derartiger Nöte zeichnen sich ihre Kirchen durch lebendige und schnell wachsende Gemeinden aus.

Die Präsidentinnen und Präsidenten heben in ihrer Botschaft hervor, was sich am ersten Pfingstfest in Jerusalem ereignet hat und sie bekennen den Heiligen Geist als Geist des dreieinigen Gottes. Ferner verdeutlichen sie, welche große Gabe der Christenheit mit dem Heiligen Geist geschenkt wird und wie er auf allen von Gott geschaffenen „Dingen“ ruht. Wir möchten allerdings ergänzend hervorheben, daß nach Gen. 3 auch die

Schöpfungswirklichkeit nur in der Gebrochenheit der Sünde darstellbar ist, Gottes Versöhnungstat am Kreuz steht vor aller Erkenntnis einer neuen und guten Schöpfung.

Der Oberkirchenrat unterstützt das Anliegen des ÖRK, die Kirchen zu bitten, „gemeinsam und füreinander zu beten, und den Fürsprecher inständig zu bitten, er möge mit uns und unseren Kirchen sein und mit der Gemeinschaft unserer Kirchen, in der wir unsere Einheit suchen und feiern.“

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

„Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Dies ist unsere erste Pfingstbotschaft; wir übermitteln sie Ihnen in der Liebe Christi, die uns miteinander verbindet.

Auf unserer Vollversammlung in Canberra haben wir den Heiligen Geist angerufen, damit er komme und die ganze Schöpfung erneuere. Er ist ein einziger und heiliger Geist, den Gott der Kirche Christi für alle Ewigkeit geschenkt hat; er ist ein Geschenk für die ganze Schöpfung und die ganze Menschheit. Der Geist ist die alleinige Quelle unserer Freiheit und unserer Freude.

Christus hat seinen Jüngern verheißen, daß er sie nicht alleine lassen werde. Sie sollen nicht verwaist sein, wenn er von ihnen weggeht. Der Geist wird vom Vater in Jesu Namen gesandt und bei ihnen und bei der Kirche bleiben, die durch sie entstehen wird und bei der Welt, in die Christus gekommen war (Joh. 1,9).

Die Kirche feiert am Pfingsttag ihren Geburtstag:

Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander. Und es geschah plötzlich ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Wind und erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen zerteilt, wie von Feuer; und er setzte sich auf einen jeden von ihnen... Alle aber, die gläubig geworden waren, waren beieinander und hatten alle Dinge gemeinsam (Apg. 2,1-3; 44).

In der Gegenwart und in der Kraft desselben Geistes streben wir gemeinsam weiterhin dem Ziel entgegen, zu dem wir berufen sind und geleitet werden.

Pfingsten ist die Offenbarung nach Christi Auferstehung. Es bedeutet den Beginn des neuen Zeitalters. Mit dem Ausgießen des Heiligen Geistes, 'des Herrn und Spender des Lebens', gehen wir vom Alten zum Neuen Testament über. Von nun an leben wir im Heiligen Geist.

Der Heilige Geist ist der Paraklet, der Fürsprecher der Kirche, der Geist der Wahrheit, Freiheit und Einheit. Der Geist läßt Gottes Gaben und Charismen ohne Unterschied, in gleicher Weise, allen Nationen, der ganzen Menschheit und der ganzen Schöpfungsordnung zukommen. Der Geist vertreibt Unordnung und Chaos. Er befreit uns vom Fluch Babels, indem er uns verbindet und uns Verständnis füreinander schenkt. Der Heilige Geist eröffnet in der Kirche die messianische Offenbarung, die neue Geschichte des Volkes Gottes; er feiert den Sieg über Tod und Sünde und das Leben der Auferstehung, und er nimmt das neue Jerusalem vorweg.

Pfingsten faßt alles Geschehene zusammen: die Geburt unseres Herrn, sein Leben, seine Passion, seine Kreuzigung, seine Grablegung und seine Auferstehung. Durch das Gebet 'Komm, Heiliger Geist' feiern alle Menschen und die ganze Oikoumene dieses Fest mit. Heute ist in der Tat die Hoffnung ewigen Lebens erfüllt, denn wir kennen das A und das O, den Ersten und den Letzten, den Anfang und das Ende.

Am Pfingsttag wird Christus zum ewigen Zeugnis im Geist. Heute läßt er uns ein, seine Zeugen zu sein.

Dies ist der Tag der Einheit aller. Wir sind eins, wie Christus mit dem Vater eins ist, und der Vater mit dem Sohn und dem Heiligen Geist. Heute werden wir eins im Heiligen Geist, mit dem Sohn und dem Vater. Dieses 'Einssein', diese Einheit ist das größte Geschenk Gottes. Wir sind alle Brüder und Schwestern, niemand ist allein, niemand ist fremd. Im Hause von Pfingsten, in der Kirche, sind wir alle zusammen, und niemand ist abgesondert.

Der Heilige Geist vereint uns mit Feinden, Freunden und Fremden, mit den Gefangenen, Armen, Flüchtlingen, ausländischen Arbeitskräften, mit den Urvölkern, Minderheiten, Obdachlosen und Fremdlingen, mit den Leidenden, Kranken, Verwundeten, mit den Verlorenen und Verzweifelten, den Geringen und Niedrigen, den Gläubigen und Ungläubigen.

Der Heilige Geist ruht auf einem jeden von uns, auf der ganzen Menschheit, er erfüllt alle Männer und Frauen, Himmel und Erde, Luft und Meer, alle von Gott geschaffenen Dinge. 'Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut' (1. Mose 1,31). Es ist daher unsere erste Pflicht, die ganze Schöpfung als gute Schöpfung zu bewahren.

Am Pfingsttag spendet der Heilige Geist Leben; auch wir sind aufgerufen, Leben zu spenden. Der Geist tröstet, auch wir müssen dies tun. Er inspiriert, auch wir sollen dies tun; er vergibt, auch wir sollen vergeben. Der Geist befreit und ruft uns auf, alle zu befreien, die in Knechtschaft leben. Indem uns der Geist Gerechtigkeit widerfahren läßt, ruft er uns dazu auf,

uns für Gerechtigkeit für alle einzusetzen. Indem er uns Frieden schenkt, sendet er uns aus, damit wir Frieden stiften.

Laßt uns nun an diesem Pfingsttag gemeinsam und füreinander beten und den Fürsprecher inständig bitten, er möge mit uns und unseren Kirchen sein, und mit der Gemeinschaft unserer Kirchen, in der wir unsere Einheit suchen und feiern.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Anna Marie Agard, Høbjerg, Dänemark
 Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
 Bischof Leslie Boseto, Munda, Salomon-Inseln
 Priyanka Mendis, Idama, Moratuwa, Sri Lanka
 Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
 Pfarrer Eunice Santana, Bayamon, Puerto Rico
 Papst Schenuda III., Nasr City, Kairo, Ägypten
 Dr. Aaron Tolen, Yaounde, Kamerun“

Dienstnachrichten

_____ wurde als stellvertretendem Leiter des Evang. Kirchl. Aufbaugymnasiums mit Heim in Mössingen vom Landesbischof mit sofortiger Wirkung die Amtsbezeichnung „Kirchlicher Studiendirektor“ verliehen.

_____, _____, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1991 auf die Pfarrstelle im Referat Ausbildung der Evang. Akademie Bad Boll ernannt.

_____, wird mit Wirkung vom 1. August 1991 für die Dauer von fünf Jahren zur Übernahme einer Studienleiterstelle am Albrecht-Bengel-Haus in Tübingen freigestellt.

_____, _____, wird mit Wirkung vom 1. August 1991 zum Schuldekan und Beauftragten für den evang. Religionsunterricht für den Kirchenbezirk Reutlingen ernannt.

_____, _____, _____, wird mit Wirkung vom 1. August 1991 auf die Pfarrstelle Weiler zum Stein, Dek. Waiblingen, ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gem. § 3 Anstellungserweiterungsgesetz _____, _____, mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

_____, _____, _____, wird mit Wirkung vom 1. August 1991 zum Pfarrer für Evang. Religionslehre auf eine landeskirchliche Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und mit der Wahrnehmung eines vollen Lehrauftrags am Karl-Maybach-Gymnasium in Friedrichshafen beauftragt.

_____, _____, wird mit Wirkung vom 1. September 1991 für die Dauer von einem Jahr gem. § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt.

[REDACTED] wird vom 1. September 1991 bis 31. März 1996 zur Übernahme eines Dienstes am Theologischen College der Moravian Church of South Western Tanzania über die Herrnhuter Brüdergemeine freigestellt.

[REDACTED]; wurde ihrem Antrag gemäß mit Ablauf des 15. Mai 1991 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 10. Mai 1991 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. April 1991 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1991 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1991 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1991

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1991

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:
mit Wirkung vom 1. August 1991

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1991

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Änderung der Bildschirmordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1991

Ordnung über die Arbeitsbedingungen auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Bildschirmordnung)

§ 1

Die Arbeitsbedingungen aller gemäß § 2 Abs. 1 der Kirchl. Anstellungsordnung (KAO) angestellten Mitarbeiter an Bildschirm-Arbeitsplätzen richten sich nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 25. Januar 1990 in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend zum Tarifvertrag vom 25. Januar 1990 sind Bildschirm-Arbeitsplätze im Sinne dieser Ordnung Arbeitsplätze, an denen die Arbeit an Geräten zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern für digitale Daten- oder Textverarbeitung überwiegt oder mindestens werktäglich vier Stunden beträgt und damit kennzeichnend für das Tätigkeitsbild der an diesen Arbeitsplätzen beschäftigten Mitarbeiter ist.

§ 2

Durch Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung kann geregelt werden, daß einzelne Bestimmungen des Tarifvertrags über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik auch auf Arbeitsplätze von Mitarbeitern, die an Bildschirmgeräten arbeiten, Anwendung finden, die nicht die Voraussetzungen des § 2 des Tarifvertrags erfüllen.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Arbeitsbedingungen an Bildschirmgeräten vom 20. April 1989 (Bildschirmordnung) außer Kraft.

Nachfolgend wird der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 25. Januar 1990 abgedruckt.

Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik

vom 25. Januar 1990

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg, die unter den Geltungsbereich

- a) des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) fallen oder
- b) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) fallen und deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt,

wenn sie auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik eingesetzt werden bzw. ihr Einsatz auf solchen Arbeitsplätzen vorgesehen ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne dieses Tarifvertrages werden angesehen:

- a) Bildschirmgeräte aller Art und
- b) Datenverarbeitungsanlagen,

die auf elektronischem Wege Zeichen aufnehmen, speichern und/oder verarbeiten und/oder wiedergeben und/oder weitergeben.

(2) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder graphischen Bildern, wie Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasmaanzeige oder vergleichbare Geräte. Als Bildschirmgeräte im

Sinne dieses Tarifvertrages gelten auch Mikروفilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiches und vergleichbare Systeme.

(3) Nicht zu den Bildschirmgeräten im Sinne dieses Tarifvertrages gehören Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigergeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maße für die digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

(4) Bildschirm-Arbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen die Tätigkeiten, die mit und an Bildschirmgeräten zu erledigen sind, bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Arbeitnehmer sind. Dies ist der Fall, wenn die Arbeitnehmer mit durchschnittlich mindestens der Hälfte ihrer Wochenarbeitszeit an diesen Geräten eingesetzt werden. Bildschirmarbeiten sind alle Tätigkeiten, die fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage voraussetzen.

(5) Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Tätigkeiten mit und an Bildschirmgeräten nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit der Arbeitnehmer sind.

(6) Mischarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an denen sowohl Tätigkeiten mit und an Bildschirmgeräten als auch andere Tätigkeiten zu erledigen sind.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a:

Zu den Bildschirmgeräten im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gehören auch textverarbeitende Systeme. Ein textverarbeitendes System ist ein Bürogerät oder eine Büroanlage für die Ein- und Ausgabe und die Textverarbeitung mit mindestens folgenden Einrichtungen:

- Eingabeeinrichtung,
- Einrichtung, die mit Hilfe von Programmen die Textverarbeitung durchführen kann,
- Textträger zur Speicherung von Texten,
- Ausgabeeinrichtung.

Ein textverarbeitendes System im vorstehenden Sinne erfordert mindestens einen Halbzeilenbildschirm (ca. 20 bis 24 Zeilen).

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. b:

Für Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b gilt die in den Allgemeinen Vorbemerkungen des Teils II Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT enthaltene Begriffsbestimmung.

§ 3

Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze

(1) Bildschirm-Arbeitsplätze und Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter

Beachtung der gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen. Auf diese Arbeitsplätze sind die „Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich (GUV 17.8)“, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V., BAGUV, anzuwenden.

(2) Bildschirm-Arbeitsplätze sollen, soweit dies arbeitsorganisatorisch sinnvoll ist, als Mischarbeitsplätze (§ 2 Abs. 6) so gestaltet werden, daß Bildschirmarbeit mit anderen Arbeiten in ähnlichem Umfang abwechselt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Von den Anforderungen kann abgesehen werden, wenn ein Bildschirmgerät von den jeweiligen Arbeitnehmern nur gelegentlich zu kurzen Eingaben oder Abfragen benutzt wird.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

(1) Vor der Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich auf Veranlassung des Arbeitgebers der ärztlichen Untersuchung der Augen zu unterziehen.

(2) Eine erneute Untersuchung der Augen ist nach dreijähriger Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung seit der jeweils letzten Untersuchung, sonst bei gegebener Veranlassung, vorzunehmen.

(3) Die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom personalärztlichen oder betriebsärztlichen Dienst durchgeführt, der erforderlichenfalls eine weitergehende augenärztliche Untersuchung veranlaßt. Besteht kein personalärztlicher oder betriebsärztlicher Dienst, ist die Untersuchung durch einen Augenarzt am Beschäftigungsort bzw. dem nächstgelegenen Ort nach Wahl des Arbeitnehmers durchzuführen.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber, soweit kein anderer Kostenträger zuständig ist. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen, die auf Grund der Untersuchung ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirmgerät erforderlich werden.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Als notwendig gelten in der Regel die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse bzw. die zuständige Betriebskrankenkasse jeweils tragen würde.

§ 5

Einweisung und Einarbeitung

Vor Aufnahme der Tätigkeit an Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik sowie vor technischen und organisatorischen Ände-

rungen beim Einsatz dieser Geräte sind die betroffenen Arbeitnehmer rechtzeitig und umfassend über ihre Aufgabe, die Arbeitsmethode und die Handhabung der Geräte theoretisch und praktisch zu unterrichten. Den Arbeitnehmern ist für die Einarbeitung ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Unterrichtung und die Einarbeitung sollen während der Arbeitszeit stattfinden. Finden sie ausnahmsweise außerhalb der Arbeitszeit statt, sind sie auf die Arbeitszeit anzurechnen. Etwaige Kosten trägt der Arbeitgeber.

§ 6

Schutzvorschriften

(1) Der geplante erstmalige Einsatz auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn dieser das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Zustimmung kann innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Arbeitsaufnahme schriftlich widerrufen werden. Nach erfolgtem Widerruf darf der Arbeitnehmer für die Dauer von drei Monaten auf dem Bildschirm-Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.

(2) Die Umstellung der Tätigkeit eines Arbeitnehmers auf eine Tätigkeit an einem Gerät der Informations- und Kommunikationstechnik soll so vorgenommen werden, daß die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Kann ein Arbeitnehmer auf Grund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung oder aufgrund eines Widerrufs nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz eingesetzt werden, ist er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umzusetzen. Dem Arbeitnehmer ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz zu geben; Maßnahmen der Fort- oder Weiterbildung sind durchzuführen.

(4) Werdende Mütter sollen auf ihren Wunsch von der Bildschirmarbeit befreit werden, soweit dies arbeitsorganisatorisch möglich ist. Sie dürfen an Bildschirmgeräten nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis eine Gesundheitsgefährdung besteht. Nach Beendigung der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder nach Ablauf des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sollen sie die Möglichkeit erhalten, auf einen vergleichbaren Bildschirm-Arbeitsplatz zurückzukehren.

(5) Die tariflichen Vorschriften über den Rationalisierungsschutz werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Für den Begriff „gleichwertiger Arbeitsplatz“ gilt § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987.

§ 7

Verhaltens- und Leistungskontrolle

(1) Technische Möglichkeiten, mit denen Geräte und Programme der Informations- und Kommunikationstechnik vom Hersteller angeboten werden und die sich zur Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens der Bedienungskräfte eignen, die jedoch nicht zur Aufgabenerfüllung vorgesehen werden sollen, werden nicht genutzt, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage mit Hilfe von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik gespeichert werden, dürfen nicht zur individuellen Leistungskontrolle der Bedienungskräfte und zur Kontrolle ihres Verhaltens nur insoweit verwendet werden, als dies zur Datenschutzkontrolle, zur Datensicherung oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage erforderlich ist.

(3) Die Einschränkungen für Kontrollmaßnahmen gelten nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung rechtfertigen.

§ 8

Arbeitsunterbrechungen

(1) Einem Arbeitnehmer auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz ist jeweils nach 50minütiger Tätigkeit, die einen fast dauernden Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen. Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit des Arbeitnehmers gelegt werden.

(2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend, sofern die Tätigkeit am Bild-

schirm im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 über eine fortlaufende Zeit von wenigstens zwei Stunden auszuüben ist.

§ 9

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Umrüstung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchzuführen, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel genutzt werden. Wird festgestellt, daß Mängel eines Bildschirmgerätes zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen, darf das Gerät nicht mehr genutzt werden.

(2) Die ärztliche Untersuchung der Augen nach § 4 Abs. 1 ist bei Arbeitnehmern, die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung tätig sind, nachzuholen, wenn eine ärztliche Untersuchung der Augen nach den bisher geltenden Regelungen noch nicht durchgeführt worden ist. Ist die ärztliche Untersuchung bei den in Satz 1 genannten Arbeitnehmern vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags durchgeführt worden, so rechnen die Fristen für die erneute Untersuchung ab dieser Untersuchung.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, sobald ein Tarifvertrag für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossen wird, der Arbeitsbedingungen beim Einsatz von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik regelt. Für diesen Fall wird die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen. Im übrigen kann der Tarifvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. Januar 1991

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 14. November 1990 (Abl. 54 S. 426), wird wie folgt geändert:

1. a) § 23 „Krankenbezüge“ wird § 23 a.

- b) Es wird folgender § 23 b angefügt:

„§ 23 b

Beihilfen

Ergänzend zu § 40 BAT wird bestimmt:

Hauptberuflich angestellte Mitarbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, erhalten bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen Beihilfen nach den Beihilferichtlinien für Angestellte im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg. Auch in sonstigen Unterstützungsfällen sollen die für den öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden.“

- c) Diese Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als nebenberuflicher Kirchenmusiker wird derjenige fest angestellt, der die Anstellungsvoraussetzungen nach § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg erfüllt (in der Regel C-Prüfung).“

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Berechnung der Pauschalvergütung nebenberuflich tätiger Kirchenmusiker sind die jeweils gültigen Richtsätze in Verbindung mit den landeskirchlichen Vergütungsbestimmungen (Anlage 1 a zur KAO) zugrunde zu legen, sofern nicht § 48 Abs. 3 Anwendung findet. Die Richtsätze werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission festgesetzt.“

3. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

- a) Einzelvergütungsgruppenplan 10 „Kirchenmusiker“ wird wie folgt ergänzt:

„Vergütungsgruppe VI b

1. Kirchenmusiker mit A-, B- oder C-Prüfung in C-Stellen gemäß § 48 Abs. 3 KAO

Vergütungsgruppe V c

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter wie zu 1. bei herausragenden Leistungen in einem besonders vielseitigen Aufgabengebiet nach mindestens zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b

Vergütungsgruppe V b

3. Mitarbeiter wie zu 2. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

Die bisherigen Fallgruppen des Vergütungsgruppenplans 10 ändern sich entsprechend.“

- b) Einzelvergütungsgruppenplan 21 Erzieher/Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen wird wie folgt neu gefaßt:

„Vergütungsgruppenplan 21

Erzieher/Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

Erzieher(innen) und Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen sind Mitarbeiter(innen) mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester

sowie

Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten.

Vergütungsgruppe VII

1. Erzieher/Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen oder mit staatlicher Erlaubnis als Kinderschwester

Vergütungsgruppe VI b

2. a) Mitarbeiter/innen wie zu 1. nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Erzieher/Erzieherinnen in der Tätigkeit als Gruppenleiter(in)
- c) Erzieher/Erzieherinnen als Leiter/Leiterinnen einer ein-gruppigen Kindertagesstätte

Vergütungsgruppe V c

3. a) Mitarbeiter/innen wie zu 2 b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 2 c) nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- c) Mitarbeiter/innen wie zu 2 b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leitung einer drei- oder mehrgruppi-gen Kindertagesstätte
- d) Erzieher/Erzieherinnen als Leiter/Leiterinnen einer zwei-gruppigen Kindertagesstätte

Vergütungsgruppe V b

4. a) Mitarbeiter/innen wie zu 3 b) und c) nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 3 d) nach einjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
- c) Erzieher/Erzieherinnen als Leiter/Leiterinnen einer drei- und mehrgruppi-gen Kindertagesstätte

Vergütungsgruppe IV b

5. a) Mitarbeiter/innen wie zu 4 c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
- b) Mitarbeiter/innen wie zu 4 b) nach sechsjähriger Bewäh-rung in dieser Fallgruppe

Übergangsregelung betr. Bewährungszeiten

Bei den unter die obigen Vergütungsgruppen fallenden Mitarbei-tern, die am 31. März 1991 in einem Dienstverhältnis standen, das am 1. April 1991 zu dem gleichen Dienstgeber fortbestand, und deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der

Zeit mit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. April 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Vergütungsgruppenplan in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn ihres Dienstverhältnisses gegolten hätte.“

Anmerkung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 20. Juni 1991 erneut den Vergütungsgruppenplan 21 neu gefaßt.

- c) Die Regelungen nach Buchstaben a und b treten mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

III. 64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 10. Mai 1990

Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
29. November 1990

Gemäß § 6 Abs. 1 KAO finden auf die Dienstverhältnisse der hauptberuflichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 KAO die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 in der für Bund und Länder jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum BAT und die den BAT ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Nachdem innerhalb der Einspruchsfrist des § 6 Abs. 3 KAO von den zu Einwendungen Berechtigten keine Einwendungen gegen den 64. Änderungstarifvertrag zum BAT erhoben wurden, gilt dieser Tarifvertrag gemäß § 6 Abs. 1 KAO auch im Geltungsbereich der KAO.

Der Tarifvertrag wird nachfolgend veröffentlicht:

**64. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 10. Mai 1990**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 63. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 23. Oktober 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 wird gestrichen.
2. In § 56 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Grundvergütung“ die Worte „zuzüglich der allgemeinen Zulage“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

IV. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. April 1991

§ 1

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluß vom 31. Januar 1991 (Abl. 54 S. 451) wird wie folgt geändert:

1. a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
 „Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 Diese Regelung gilt nicht für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18,7 Stunden.
 Die Sätze 2 - 5 werden die Sätze 3 - 6.“
 - b) § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
 „(2) Mitarbeiter, für die § 12 Abs. 1 Ziff. 3 a) bzw. § 12 a Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet, werden in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT) unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt.“
 - c) Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft.
2. Anlage 1 a) zur KAO – Vergütungsgruppen (Tätigkeitsmerkmale) für die im kirchlichen Dienst nebenberuflich tätigen Mitarbeiter – wird wie folgt geändert:
 „In Vergütungsgruppe N 1 Buchst. h sind die Worte „mit Fachkenntnissen (Fußnote 2 zu Vergütungsgruppenplan 26)“ zu streichen.
 Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

V. Übernahme des 65. Tarifvertrags zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 30. Oktober 1990

Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. April 1991

Gemäß o. g. Beschluß wird der 65. Änderungsarbeitsvertrag zum BAT vom 30. Oktober 1990 gemäß § 6 Abs. 1 KAO auch für die unter die KAO fallenden Mitarbeiter übernommen; jedoch finden § 1 Nr. 2 und § 2 (betr. Sonderregelungen für Angestellte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind) mangels entsprechender Mitarbeiter im kirchlichen Dienst keine Anwendung.

65. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 30. Oktober 1990

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 64. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. Mai 1990, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 wird der folgende Abschnitt C angefügt:

„C. Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen

Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Angestellten im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 1995 anstelle der ihm nach Abschnitt A oder B zustehenden Lebensaltersstufe/Stufe der Grundvergütung eine um bis zu höchstens vier – in der Regel nicht mehr als zwei – Lebensaltersstufen/Stufen höhere Grundvergütung vorweg gewährt werden; die Endgrundvergütung darf nicht überschritten werden. Die Grundvergütung einer höheren Lebensaltersstufe/Stufe erhält der Angestellte erst, wenn ihm nach Abschnitt A oder B die Grundvergütung einer höheren als der vorweg gewährten Lebensaltersstufe/Stufe zusteht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Bei einer Höhergruppierung ist für die Festsetzung der Grundvergütung die Vorweggewährung von

Lebensaltersstufen/Stufen unberücksichtigt zu lassen. Unterschreitet die Grundvergütung nach der Höhergruppierung den bisherigen Betrag, ist als Vorweggewährung die Grundvergütung der Lebensaltersstufe/Stufe zu gewähren, die mindestens den bisherigen Betrag erreicht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Grundsätze für die Vorweggewährung werden durch die für das Tarifrecht zuständige Stelle des Arbeitgebers festgelegt.“

2. Die SR 2 d werden wie folgt geändert:
(Hier nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Dienst zutreffend.)

§ 2

Übergangsvorschrift

(Hier nicht abgedruckt, weil nicht für den kirchlichen Dienst zutreffend.)

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 am 1. Dezember 1990,
- b) § 1 Nr. 2 und § 2 am 1. Januar 1991.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)
Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)